



Informationsveranstaltung zu Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus



**Bundesagentur
für Arbeit**



1. Begrüßung
2. Weiterbildungsprämie
3. Weiterbildungsgeld
4. Bürgergeldbonus
5. Verkürzungsgebot
6. Grundkompetenzen
7. Sozialpädagogische Begleitung
8. Arbeitslosengeld / Datenschutz
9. Fragen



2. Weiterbildungsprämie

In Bezug auf Weiterbildung (FBW) gilt für beide Rechtskreise:

- In einer abschlussorientierten FBW werden für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine Weiterbildungsprämie gezahlt. (Zwischenprüfung 1.000€; Abschlussprüfung 1.500€)
- In Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung wird der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt und bei Bestehen mit 1.000 Euro prämiert.
- Die Auszahlung einer Weiterbildungsprämie wurde im neuen Gesetz verstatigt.



3. Weiterbildungsgeld

In Bezug auf Weiterbildung (FBW) gilt für beide Rechtskreise:

- Für abschlussorientierte FBW gibt es ab dem 01.07.2023 ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro. Dies gilt auch für Teilnehmer*innen, die bereits vor dem 01.07.2023 begonnen haben.
- Die Auszahlung des Weiterbildungsgeldes erfolgt rückwirkend zum Monatsende und Bedarf keiner gesonderten Antragsstellung durch die Kund*innen. Bei Teilmonaten zu Beginn und Ende der Maßnahme werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale erstattet.
- Fehlzeiten während der Teilnahme haben keinen Einfluss auf die Zahlungen.
- Bei einer Teilnahme in Teilzeit hat der Umfang der Teilzeit keine Auswirkung auf die Höhe des Weiterbildungsgeldes.



4. Bürgergeldbonus

In Bezug auf Weiterbildung (FBW) gilt für den Rechtskreis SGB II:

- Teilnehmer*innen an einer nicht abschlussorientierten FBW-Maßnahme aus dem Rechtskreis SGB II mit einer Dauer von mindestens acht Wochen erhalten einen monatlichen Bürgergeldbonus von 75 Euro, sofern kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Absatz 2 SGB III gezahlt wird.
- Die Auszahlung des Weiterbildungsgeldes erfolgt rückwirkend zum Monatsende und Bedarf keiner gesonderten Antragsstellung durch die Kund*innen. Bei Teilmonaten zu Beginn und Ende der Maßnahme werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale erstattet.



5. Verkürzungsgebot

- Grundsätzlich gilt, dass abschlussorientierte Weiterbildung sich an 2/3 der Regelausbildungsdauer orientieren sollten.
- Bei Teilnehmer*innen die aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann, besteht die Möglichkeit auf die Verkürzung zu verzichten.
- Die Entscheidung über die Förderung einer unverkürzten Weiterbildung ist zu begründen.



6. Grundkompetenzen

- Im Rahmen von § 81 Abs. 3a SGB III ist die Förderung der Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen möglich
- Grundkompetenzen bieten die Möglichkeit zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und sollen dazu dienen, die allgemeine Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen.



7. Sozialpädagogische Begleitung

- Um die erfolgreiche Teilnahme an beruflicher Weiterbildung zu unterstützen, kann eine bedarfsgerechte sozialpädagogische Begleitung erfolgen.
- Diese kann integrierter Bestandteil von Trägermaßnahmen der beruflichen Weiterbildung sein. Die dadurch entstehenden Kosten sind Bestandteil der Lehrgangskosten (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 SGB III)
- Soweit für die/den Kund*in des Rechtskreise SGB II zusätzlich ein ganzheitlicher Ansatz zielführend und notwendig ist, ist in begründeten Einzelfällen auch eine gleichzeitige Förderung nach § 16k SGB II möglich.
- Zwischen der Integrationsfachkraft und dem Weiterbildungsträger wird eine enge Abstimmung erwartet.



8. Arbeitslosengeld / Datenschutz

- Zum 01.07.2023 ist der § 148 SGB III geändert worden. Dies betrifft Bewerber, die eine Weiterbildungsmaßnahme 6 Monate und länger absolvieren und danach weniger als 3 Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Bei diesen Kund*innen wird der Anspruch nach der Maßnahme einmalig wieder auf 3 Monate (vormals 1 Monat) aufgestockt.
- Bitte informieren Sie Ihre Teilnehmer*innen, dass auf Anfragen bezüglich Weiterbildungsgeld in der Agentur verzichtet wird. Die Agentur Köln arbeitet mit Hochdruck an der Auszahlung.
- Bitte nutzen Sie die verschlüsselte E-Mail-Kommunikation, da es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist Sozialdaten von Kund*innen per unverschlüsselter Mail zu versenden

Für Sie als Bildungsträger besteht bereits die Möglichkeit, die BA-eigene E-Mail-Verschlüsselung zu nutzen, um kundenbezogene Informationen schnell und datenschutzkonform zu kommunizieren.



Ansprechpartner*in:



➤ Agentur für Arbeit Köln:

Frau Bianca Frerichs

Koeln.226-Vermittlung@arbeitsagentur.de

➤ Jobcenter Köln:

Herr Dirk Brüggem

Herr Andreas Fuck

Jobcenter-Koeln.ProduktentwicklungundQualitaetssicherung@jobcenter-ge.de

